

Leipziger Tageblatt

und
Anzeiger.

Amtsblatt des Königl. Bezirksgerichts und des Rathes der Stadt Leipzig.

N^o 264.

Freitag den 21. September.

1866.

Bekanntmachung.

Am 19. September c. sind 57 Cholera-Todesfälle in der Stadt angemeldet worden. Hiervon kommen 2 auf das erste Cholera-Lazareth im Jacobshospitale, 17 auf das zweite Cholera-Lazareth an der Turnerstraße und 38 auf Privathäuser. Die Zahl der in ärztlicher Behandlung verbliebenen Cholerafranken belief sich am heutigen Morgen im ersten Lazareth auf 114, im zweiten auf 102. — Leipzig, am 20. September 1866.
Der Rath der Stadt Leipzig.
Dr. Koch. S.

Bekanntmachung.

Die Anmeldung schulpflichtiger Kinder in die Rathsfreischule, so wie in die Schule des Arbeitshauses für Freiwillige betreffend. Diejenigen Aeltern, Pflege-Aeltern und Vormünder, welche für nächste Ostern um Aufnahme ihrer Kinder oder Pflegebefohlenen in die Rathsfreischule oder in die Schule des Arbeitshauses für Freiwillige bei uns anzufuchen gesonnen sind, haben ihre Gesuche von jetzt an bis spätestens den 29. September d. J. auf dem Rathhause in der Schulgelde-Einnahme persönlich anzubringen und die ihnen vorzulegenden Fragen vollständig und der Wahrheit gemäß zu beantworten, auch die Zeugnisse über das Alter des anzumeldenden Kindes, so wie darüber, daß demselben die Schutzpocken mit Erfolg eingepflichtet worden, gleichzeitig mitzubringen. Noch wird bemerkt, daß nur die Kinder aufgenommen werden, welche bis nächste Ostern das achte Lebensjahr nicht überschritten haben und daß daher jede diesem Erfordernisse nicht entsprechende Anmeldung unberücksichtigt bleiben muß. Nach erfolgter Prüfung wird die Bekanntmachung der beschlossenen Ausnahmen in der bisherigen Weise erfolgen.
Leipzig, den 12. September 1866.
Der Rath der Stadt Leipzig.
Dr. Koch. Schütze.

Stadtverordneten-Sitzung.

Die für heute Abend anberaumte Sitzung findet nicht statt.

Joseph, Vorsteher.

Bekanntmachung.

Die Entschädigung für das vom 21. August bis mit 9. September ds. J. allhier verpflegte und in der Auen-, Bahnhofstraße, Alten Burg, Fleischerplatz, Färber-, Gerber-, Gustav-Adolph-, Hainstraße, Löhrs Platz, Markt, Neue Straße, Packhof-, Theatergasse, An der Pleiße, Ranstädter Steinweg, Rosenthalgasse und Thomasgäßchen verquartiert gewesene 2. Bataillon des 4. Brandenburgischen Landwehr-Regiments Nr. 24 kann in den nächsten 2 Tagen bei uns erhoben werden. Der den Quartierzettel Vorweisende gilt zur Empfangnahme berechtigt.
Leipzig, den 19. September 1866.
Das Quartier-Amt.
Rose.

Bekanntmachung.

Die Entschädigung für das vom 27. August bis mit 10. September d. J. allhier verpflegte und in der Katharinenstraße, Markt, Raschmarkt, Reichstraße, Salz- und Schuhmachergäßchen verquartiert gewesene 3. Bataillon des 4. Brandenburgischen Landwehr-Regiments Nr. 24 kann in den nächsten 2 Tagen bei uns erhoben werden. Der den Quartierzettel Vorweisende gilt zur Empfangnahme berechtigt.
Leipzig, den 20. September 1866.
Das Quartier-Amt.
Rose.

Gutachten

des Finanzausschusses der Stadtverordneten,

die Einführung einer Wohnungs- und Miethsteuer betreffend.

Mit Communicat vom 2. November 1865 ist dem Collegium angezeigt, daß der Rath, einer diesseitigen Anregung folgend, beschlossen habe, die zeitlich erhobenen Zuschläge zu den Bürgerrechtsgebühren um der so wichtigen Erleichterung der Niederlassung an hiesigen Orte willen künftig in Wegfall zu bringen, unter der Voraussetzung, daß für den dadurch verursachten Ausfall ein Ersatz gefunden werde.

Darauf hat der Finanzausschuß Auftrag erhalten, einen gutachtlichen Bericht über die Art und Weise zu geben, in der diese vom Rath gestellte Voraussetzung am zweckmäßigsten zu erfüllen sein werde, und in diesem Berichte zugleich die Möglichkeit vorzuzeigen, daß außer jenen Zuschlägen, die zeitlich zu Gunsten der städtischen Schulen und zu Gunsten der Armenanstalt erhoben wurden, auch die Bürgerrechtsgebühren selbst in Wegfall gebracht, bez. ermäßigt würden.

Die zu begutachtende Frage lautet demnach, wie ein Ersatz für den Ausfall zu schaffen sei, den die städtischen Einnahmen durch Aufhebung der sogenannten Zuschläge zu den Bürgerrechtsgebühren, eventuell durch Herabsetzung oder Aufhebung dieser Gebühren selbst, erleiden würden.

Um für die Begutachtung dieser Frage eine sachgemäße Unterlage zu gewinnen, ist zuerst festzustellen, um welche Summen es sich bei dem erwarteten Ausfall handeln kann. Denn offenbar wird der höhere oder geringere Betrag derselben von bestimmendem Einflusse sein für die Wahl der Hilfsquellen, die man zu Beschaffung des Ersatzes in Anspruch nehmen will. Die Rathszuschrift läßt freilich hierüber jede Auskunft vermessen; sie begnügt sich mit der kurzen Bemerkung, daß sie das einzige Mittel, Ersatz für den Ausfall zu schaffen, in der Einführung einer neuen Steuer — einer Wohnungs- und Miethsteuer — erblicke, ohne anzudeuten, wie hoch denn dabei jener Ausfall gedacht sei. Inzwischen fällt es nicht schwer, mit Hilfe der zugänglichen Ausweise über die Stadtcassen-Rechnungen die erforderlichen Unterlagen zusammenzustellen.

Laut dieser Ausweise haben die sogenannten Zuschläge zu den